Oberlandesgericht Hamm

Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Dezember 2025

OBERLANDESGERICHT HAMM

www.olg-hamm.nrw.de

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

AGB-Recht 1
Bereicherungsrecht 1
Gesellschaftsrecht 1
Telekommunikationsrecht 1
Verbandsklagen 1

8. Senat 1
12. Senat.....1

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafrecht 3, 4
Strafprozessrecht..... 3
Strafvollstreckung..... 4

2. Senat 4
5. Senat 3, 4

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

Anwaltliches Berufsrecht..... 6, 7
Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts..... 6
Strafprozessrecht..... 6

1. Senat 6
2. Senat 6, 7

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

8 U 93/24

Urteil vom 01.12.2025

Gesellschaftsrecht

Prozessfähigkeit einer städtischen GmbH mit Aufsichtsrat, Abberufung eines Geschäftsführers, Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung einer städtischen GmbH, Stimmabgabe und Weisungsgebundenheit eines Vertreters der Stadt, Auslegung einer Stimmrechtsvollmacht im Gesellschaftsvertrag, Verbot einer unzulässigen Stimmrechtsabspaltung, Beschlusskompetenz zur Abberufung eines Geschäftsführers einer städtischen GmbH, Kopplungsklausel in einem befristeten Geschäftsführervertrag, AGB-Kontrolle, Tantieme bei Abberufung und Freistellung eines Geschäftsführers

Eine Kopplungsklausel in einem befristeten Geschäftsführervertrag, welche die Kündigungsfristen in § 622 BGB beachtet, hält einer AGB-Kontrolle nach §§ 305c und 307 BGB stand, wenn für den Geschäftsführer die Rechtsfolgen klar erkennbar sind und der Geschäftsführervertrag beiden Parteien ein gleichwertiges Recht zur vorzeitigen Beendigung des befristeten Vertrags einräumt und eine angemessene Kompensation für den Vergütungsausfall des Geschäftsführers wegen der vorzeitigen Beendigung vorsieht.

12 VKl 1/23

Beschluss vom 01.12.2025

Verbandsklagen nach dem VduG (Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen, Verbraucherschutz) Bereicherungsrecht AGB-Recht Telekommunikationsrecht

Verbandsklage, Abhilfeklage, Musterfeststellungsklage, EuGH, Europäischer Gerichtshof, AGB, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Preisanpassungsklausel, Aussetzung, Vollharmonisierung, Telekommunikation, Vorabentscheidungsverfahren, acte clair, Ermessen, Rechtsbeschwerde, Elektronische Kommunikationskodex-Richtlinie

Die Beantwortung der Frage, ob Art. 105 Abs. 4 der RL (EU) 2018/1972 (Elektronische Kommunikationskodex-Richtlinie) dahingehend auszulegen ist, dass dem Anbieter bereits kraft Gesetzes das Recht eingeräumt wird, die Vertragsbedingungen einseitig zu

ändern, und die Endkunden im Gegenzug dazu ein Sonderkündigungsrecht erhalten (mit der Folge, dass auch § 57 TKG richtlinienkonform dahingehend auszulegen ist, dass die Vorschrift als lex specialis für den Bereich des Telekommunikationsrechts die allgemeinen Regelungen über AGB, insbesondere die §§ 307 ff. BGB, verdrängt), ist nicht derart offenkundig, dass für vernünftige Zweifel an der gegenteiligen Auffassung kein Raum bleibt (sog. „acte clair"). Hiervon kann insbesondere vor dem Hintergrund nicht ausgegangen werden, dass sowohl der Bundesgerichtshof als auch ein Oberlandesgericht im Hinblick auf das Vorabentscheidungsersuchen eines weiteren Oberlandesgerichts zwischenzeitlich ebenfalls Anlass zur Aussetzung gesehen haben.

Rechtsprechung der Strafsenate

5 ORs 78/25

Beschluss vom 11.11.2025

Strafrecht
Strafprozessrecht

Verfahrenshindernis, Eröffnungsbeschluss, Verbindungsbeschluss, Terminbestimmung, Nachholung des Eröffnungsbeschlusses, Berufungsbeschränkung, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Substanzkonsumstörung, Geringwertigkeit

1. Ein Eröffnungsbeschluss muss nicht zwingend ausdrücklich getroffen werden, sondern kann auch konkludent erfolgen.
2. Ein Verbindungsbeschluss stellt keine konkludente Eröffnungsentscheidung dar, wenn er nicht als eindeutige Willenserklärung angesehen werden kann, die mit Sicherheit erkennen lässt, dass das Gericht die Anklage nach Prüfung und Bejahung der Eröffnungsvoraussetzungen zur Hauptverhandlung zugelassen und die Eröffnung des Hauptverfahrens tatsächlich beschlossen hat.
3. Einer Terminsbestimmung kann grundsätzlich keine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens entnommen werden.
4. Wenn die vom Gericht getroffenen Feststellungen es nahe legen, dass die Angeklagte den in § 64 Satz 1 StGB beschriebenen Hang hat, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und auch die nach der Neufassung des § 64 StGB hierzu erforderliche Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fortdauert, naheliegt, muss eine Prüfung der Unterbringung nach § 64 StGB erfolgen.
5. Die Grenze der objektiven Geringwertigkeit im Sinne von § 243 Abs. 2 StGB ist derzeit jedenfalls nicht über 35 EUR anzusiedeln.

5 Ws 450 und 451/25

Beschluss vom 11.11.2025

Strafvollstreckung

Wiedereinsetzung, fehlendes Verschulden Rechtsmittelführer, Postlaufzeit, einfacher Brief, Einschreiben, Auflage, Weisung, Kontakthaltungsweisung, Bestimmtheit, Sachaufklärung

1. Bei einfachen Briefsendungen entspricht eine Zustellung am nächsten Werktag nicht mehr den gewöhnlichen Postlaufzeiten, so dass die Aufgabe eines einfachen Briefes am Werktag vor Fristablauf keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begründen vermag.
2. Bei Einschreiben darf ein Rechtsmittelführer hingegen gegenwärtig darauf vertrauen, dass dies am nächsten Werktag zugestellt wird.
3. Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung kann nur dann auf den Verstoß gegen eine Kontakthaltungsweisung gestützt werden, wenn diese hinreichend bestimmt ist.

2 Ws 43/25

Beschluss vom 06.11.2025

Strafrecht

Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 240 ZPO auch bei Kostenfestsetzung gemäß § 464b stopp

Auch ein Verfahren zur Kostenfestsetzung gemäß § 464b StPO wird durch die Insolvenz eines Verfahrensbeteiligten entsprechend § 240 ZPO unterbrochen. Diese Verfahrensunterbrechung tritt auch ein, wenn das Insolvenzgericht die Eigenverwaltung durch den Schuldner anordnet (vgl. insofern BGH, Beschluss vom 07.12.2006 - V ZB 93/06 -, juris).

2 OAus 185/25

Beschluss vom 30.09.2025

Strafrecht

Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung, Haftbedingungen in Ungarn

1. Es liegen Anhaltspunkte für systemische oder allgemeine Mängel der Haftbedingungen im Strafvollzug in der Republik Ungarn vor, aufgrund derer im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die konkreten Haftbedingungen in den Haftanstalten zu prüfen sind, in

denen der Verfolgte nach den Auskünften und Zusicherungen der ungarischen Behörden aller Wahrscheinlichkeit nach inhaftiert sein wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.01.2025 - 2 BvR 1103/24 -; OLG Bremen, Beschluss vom 14.07.2025 - 1 OAus 20/24 -; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 08.05.2025 - 1 OAus 29/25 -, jew. zit. n. juris).

2. Es besteht gleichwohl kein Auslieferungshindernis gemäß § 73 IRG, wenn aufgrund konkreter, auf den Einzelfall bezogener und belastbarer Auskünfte und Zusicherungen zu den den Verfolgten erwartenden Haftbedingungen in der insofern von den ungarischen Behörden benannten Haftanstalt die konkrete Gefahr einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung des Verfolgten ausgeschlossen werden kann.

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

2 AGH 13/24

Beschluss vom 10.10.2025

Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts Strafprozessrecht

Rechtsanwaltskammer, Zwangsgeldverfahren, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Entscheidung über die Abhilfe, Rückgabe, weitere Ermittlungen

1. Im Zwangsgeldverfahren hat die Rechtsanwaltskammer bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Abhilfe zu entscheiden, bevor sie den Antrag dem Anwaltsgerichtshof vorlegt.
2. Erfolgt die Vorlage ohne vorherige Entscheidung über die Abhilfe, kann der Anwaltsgerichtshof den Antrag zur Entscheidung über die Abhilfe an die Rechtsanwaltskammer zurückgeben.
3. Im Rahmen der Entscheidung über die Abhilfe kann – uneingeschränkt zulässiger – neuer Vortrag Anlass zu weiteren Ermittlungen geben.

1 AGH 23/25

Urteil vom 19.09.2025

anwaltliches Berufsrecht

elektronische Klageeinreichung in verwaltungsrechtlicher Anwaltssache

1. Die Verpflichtung zur Klageeinreichung in elektronischer Form nach § 55d VwGO gilt auch für das Klageverfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§§ 112a ff. BRAO), bei dem eine anwaltliche Vertretung gem. § 112 c Abs. 1 S. 3 BRAO, § 67 Abs. 4 VwGO vorgeschrieben ist.
2. Zu den Voraussetzungen der vorübergehenden Unmöglichkeit einer elektronischen Übermittlung nach § 55d S. 3 VwGO und eines Antrags auf Widereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 Abs. 1 VwGO
3. Allein die Einrichtung einer Betreuung steht der Annahme der Geschäfts- und damit Prozessfähigkeit eines Klägers nicht entgegen.

2 AGH 8/25

Urteil vom 05.09.2025

allgemeines Berufsrecht

Berufung, Schriftform, Beschränkung, beA, Berufspflicht, technische Einrichtungen, Kenntnisnahme, passive Nutzungspflicht

1. Der Zulässigkeit einer Berufung gegen ein Urteil des Anwaltsgerichts zum AGH steht nicht entgegen, dass sie ausschließlich schriftlich und nicht per beA („besonderes elektronisches Anwaltspostfach") eingelegt worden ist, weil insofern - in verfassungskonformer Auslegung von § 143 Abs. 2 BRAO - die Bestimmung des § 37 BRAO und nicht §§ 32d S. 2 StPO, 116 Abs. 1 S. 2 BRAO anzuwenden ist (Bestätigung v. Senat, Urteil vom 21.04.2023 – 2 AGH 10/22, BeckRS 2023, 11385 Rn. 4; a.A.: AGH Berlin, Urteil vom 18.09.2024 – II AGH 14/23, BeckRS 2024, 32836 Rn. 6 ff.).
2. Für jeden Rechtsanwalt ergibt sich die anwaltliche Berufspflicht aus §§ 43, 31a Abs. 6 BRAO, als Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen, unabhängig davon, ob noch neue Mandate angenommen werden, denn die rein faktische Ausgestaltung/Beschränkung der anwaltlichen Tätigkeit bzw. der faktische (vollumfängliche) Verzicht auf neue Mandate hat keinen Einfluss darauf, dass der Rechtsanwalt sämtlichen Berufspflichten weiterhin unterliegt und im Falle einer Verletzung mit Maßnahmen nach §§ 113 Abs. 1, 114 BRAO zu rechnen hat (Bestätigung v. Senat, Urteil vom 21.04.2023 – 2 AGH 10/22, BeckRS 2023, 11385 Rn. 16-17; Anschluss an: AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.02.2025 – 1 AGH 43/24, NJOZ 2025, 604, 606 Rn. 29).
3. Eine etwaige Verletzung der Kanzleipflicht durch Aufgabe von Kanzleiräumen und -einrichtung und dementsprechend eine weitere Berufspflichtverletzung gem. §§ 43, 27 Abs. 1 BRAO, 5 BORA, die nicht Gegenstand der erstinstanzlichen Verurteilung durch das Anwaltsgericht gewesen ist, kann

bei wirksamer Beschränkung der Berufung auf den Maßnahmenausspruch mit dem Berufungsurteil nicht festgestellt und nicht geahndet werden.